

Anleitung zum Lohnnachweis



Verwaltungsgemeinschaft
Maschinenbau- und Metall-
Berufsgenossenschaft und
Hütten- und Walzwerks-
Berufsgenossenschaft

• Allgemeine Erläuterungen:

Zur Berechnung der Mitgliedsbeiträge für neu aufgenommene oder eingestellte Unternehmen benötigt die Berufsgenossenschaft den Lohnnachweis möglichst kurzfristig. Die Einreichung ist auch dann erforderlich, wenn kein Personal beschäftigt worden ist (Fehlanzeige).

Die Angaben im Lohnnachweis beziehen sich auf alle pflichtversicherten Personen.

Pflichtversichert sind alle aufgrund eines Arbeits-, Dienst- oder Lehrverhältnisses Beschäftigten ohne Rücksicht auf Alter, Geschlecht, Staatszugehörigkeit und Höhe ihres Einkommens, ganz gleich, ob sie ständig, vorübergehend, tage- oder stundenweise oder ob sie gegen Lohn oder Gehalt oder unentgeltlich arbeiten.

Zu den Versicherten gehören auch:

- Ehegatte oder Lebenspartner des Unternehmers, sofern seine Mitarbeit im Unternehmen aufgrund eines echten Arbeitsverhältnisses im Sinne des Arbeits- und Steuerrechts erfolgt. Ein solches liegt insbesondere vor, wenn er aufgrund eines Arbeitsvertrages im Unternehmen tätig ist und Arbeitsentgelt erhält und Lohnsteuern (auch pauschal) abgeführt werden,
- sonstige mithelfende Familienangehörige,
- aufgrund eines Arbeitsverhältnisses mitarbeitenden Kommanditisten, Gesellschafter / Geschäftsführer von Gesellschaften mit beschränkter Haftung ohne beherrschende Stellung im Unternehmen,
- zu Betriebstätigkeiten ins Ausland entsandte Beschäftigte, die aufgrund der "Ausstrahlung" (§ 4 Sozialgesetzbuch IV) oder zwischen- oder überstaatlichen Rechts für diese Auslandstätigkeiten versichert sind.

Unternehmer sind nicht pflichtversichert. Dies gilt auch für:

- den im Unternehmen tätigen Ehegatten oder Lebenspartner des Unternehmers, so weit kein echtes Arbeitsverhältnis besteht.
- persönlich haftende Gesellschafter einer KG, oHG oder GbR.
- Gesellschafter/Geschäftsführer einer GmbH mit beherrschender Stellung im Unternehmen (Kapitalbeteiligung ab 50 %, Sperrminorität),
- Kommanditisten, die auf Grund des Gesellschaftsvertrages tätig sind

Für sie besteht die Möglichkeit, eine freiwillige Versicherung schriftlich zu beantragen. Im Lohnnachweis ist weder deren tatsächliches Entgelt noch deren Versicherungssumme anzugeben.

• Erläuterungen zu den einzelnen Feldern (1 – 5) des Lohnnachweises:

1	und	2	Zuordnung der Versicherten zu den Unternehmenszweigen (siehe Gefahrtarif)
<p>Hier werden die Unternehmenszweige mit den Gefahrtarifstellen ausgewiesen, zu denen das Unternehmen für das entsprechende Jahr veranlagt war. Alle Versicherten sind unter dem Unternehmenszweig nachzuweisen, in dem sie tätig sind. Bei wechselseitiger Tätigkeit in mehreren technischen Unternehmenszweigen ist der Versicherte dem Unternehmenszweig zuzuordnen, in dem er überwiegend tätig war.</p> <p>Im kaufmännischen und verwaltenden Teil des Unternehmens sind nur Versicherte zu erfassen, die ausschließlich kaufmännische oder verwaltende Tätigkeiten im Bürobereich verrichten. Beschäftigte, die sowohl im technischen als auch im Bürobereich tätig sind, gehören mit den gesamten Entgelten in den technischen Unternehmenszweig. Deshalb sind z.B. Meister, Betriebsleiter, Objekt- und Entwicklungsingenieure, Qualitätssicherer, Lageristen, Reinigungskräfte, Kundendienstnehmer (Kfz) und Servicetechniker im technischen Teil nachzuweisen.</p>			
3			
Arbeitsstunden (bitte nur volle Stunden angeben)			
Es sind die tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden ohne Urlaubs-, Krankheits- und sonstige Ausfallzeiten anzugeben.			
4			
Beschäftigte			
Es ist die Zahl der Personen einzutragen, die im Unternehmen tatsächlich beschäftigt waren.			
5			
Arbeitsentgelt			
<p>Es ist das Bruttoarbeitsentgelt aller beschäftigten Personen - summarisch ohne namentliche Auflistung - anzugeben. Nachweispflichtig sind alle Bezüge aus der Tätigkeit, auch die der im Laufe des Jahres ausgeschiedenen Beschäftigten.</p> <p>Hierzu gehören insbesondere: Gehälter, Löhne, Aushilfslöhne, Lohnfortzahlung, Praktikanten- und Ausbildungsvergütungen, Überstunden- und Sondervergütungen, Urlaubs- und Weihnachtsszuwendungen, Zuschläge (ohne Rücksicht auf ihre steuerliche Behandlung) für Mehr-, Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit, Montage- und Erschwerniszulagen, Jubiläumsszuwendungen, Gratifikationen, Gewinn- und Ertragsbeteiligungen aus Arbeitsverhältnissen (Tantiemen, Provisionen), vermögenswirksame Leistungen, sonstige lohnsteuerpflichtige Zuwendungen (wie Auslösungen, Fahrtkostenzuschüsse, Kfz- Nutzung).</p> <p>Kein Arbeitsentgelt und daher nicht nachweispflichtig sind u.a.:</p> <p>Krankenversicherungsbeiträge bis zur Höhe des Arbeitgeberanteils bei nicht krankenversicherungspflichtigen Angestellten, Kurzarbeitergeld, Mutterschaftsgeld, Aufstockungsbetrag bei Altersteilzeit, steuerfreie Beiträge zur Pensionskasse, Vorruhestandsleistungen, Krankengeld- und Unkostenzuschläge bei Heimarbeitern.</p> <p>Der Jahreshöchstbetrag je Arbeitnehmer beträgt 72.000 EUR (61.355 EUR bis 31.12.2001). Ist ein Versicherter in mehreren Unternehmen, oder nicht ganzjährig beschäftigt gewesen, so ist gleichwohl das Arbeitsentgelt aus jedem Beschäftigungsverhältnis oder auch für den Teilzeitraum bis zur Höhe des Höchstbetrages zu berücksichtigen.</p>			